

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Kiel
40190 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner/in:
Dr. Andrea Garrelmann
Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.320
Telefax: 0211.300491.5320
E-Mail: a.garrelmann@lkt-nrw.de
Datum: 29.05.2013
Aktenz.: 61.10.06 Ga/Ho

vorab per E-Mail: ernst-friedrich.kiel@mkulnv.nrw.de

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“

hier: Ihr Schreiben vom 04.04.2013 – Ihr Az: III-4-615.19.02.05 - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Kiel,

für die mit Bezugsschrieben erfolgte Zuleitung des Entwurfs eines Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen danken wir. Nach Beteiligung der Kreise dürfen wir Ihnen hierzu die folgenden Anmerkungen übermitteln:

A. Allgemeine Anmerkungen

Um die Potentiale Nordrhein-Westfalens bei dem Ausbau der Windenergie zu erschließen und der Energiewende auch vor Ort zum Erfolg zu verhelfen, ist es notwendig, dass die Landesregierung den Genehmigungsbehörden klare Regularien und praktikable Hilfen an die Hand gibt, um mit den rechtlich und fachlich anspruchsvollen und vielfach auch neuen Fragestellungen umgehen zu können. Während dies bei den Fragen rund um den Immissionsschutz bei Windenergieanlagen (WEA) inzwischen geschehen ist, bestand beim Artenschutz bisher Nachholbedarf.

Der vorliegende Entwurf für einen Leitfaden zum Umgang mit Artenschutzfragen bei WEA wird aus diesem Grund auch vor dem Hintergrund des angestrebten Ausbaus erneuerbarer

Energien grundsätzlich begrüßt. Er gibt methodische Hilfen etwa für den Umfang von Bestandserhebungen relevanter Tierarten oder in Form von Musterbescheiden, die bei der Beurteilung der Frage helfen, ob Antragsunterlagen ausreichend sind oder nicht.

Hinzuweisen ist aus unserer Sicht jedoch insbesondere auf die Notwendigkeit, die im Leitfaden enthaltenen Hinweise und Vorgehensweisen grundsätzlich deutlich hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit zu kennzeichnen. Verbindliche Standards sind ebenso wie unverbindliche Vorschläge jeweils eindeutig als solche zu qualifizieren. Im Falle des vorliegenden Leitfadentwurfs wäre dies beispielsweise durch eine entsprechende Qualifizierung des Leitfadens insgesamt in Kapitel 1 zu erreichen. Auf die zugrundeliegenden verbindlichen Rechtsgrundlagen wird bereits in Kapitel 2 hingewiesen.

Unbedingt erforderlich ist aus unserer Sicht auch, die Umsetzung des Leitfadens zu evaluieren. Dies sollte unter Einbeziehung der Unteren Landschaftsbehörden über die kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Sowohl die fachlichen Grundlagen (z. B. die Bewertung der Kollisionsgefahren für bestimmte Vogelarten) als auch die Rechtsprechung sind derzeit in permanentem Wandel.

Kritisch ist anzumerken, dass der Leitfaden vielfach örtliche Artenkenntnisse voraussetzt, die den Unteren Landschaftsbehörden regelmäßig nicht vorliegen. Insbesondere bestehen erhebliche Defizite bei Kenntnissen zu lokalen Populationen. Daher werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren in stärkerem Maße als durch den Leitfaden vorgesehenen Artenerhebungen zu fordern sein.

An mehreren Stellen des Leitfadens wird der Eindruck vermittelt, dass die „Beweislast“ zur Nichtbetroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote vom Vorhabenträger/Planungsträger auf die Genehmigungsbehörde verlagert wird (z. B. Seite 19, 3. Absatz, 3. Satz ff. „Eine Notwendigkeit der Kartierung muss im Einzelfall begründet sein“; Seite 19, 4. Absatz insgesamt). Es ist hier klarzustellen, dass der Vorhabenträger beweisen muss, dass keine WEA-empfindlichen Arten vorkommen. Der Vorhabenträger darf nicht zu dem Schluss verleitet werden, dass, sofern bei LINFOS und bei den biologischen Stationen keine oder wenige Daten vorliegen, keine Untersuchungen zu machen wären. Das zitierte Urteil „ins Blaue hinein“ bezog sich auf weiterführende Untersuchungen nach zunächst gemachten grundlegenden Erhebungen. Auch hinsichtlich der Beweislast bei lückenhafter Datenlage ist die Zuweisung an die Genehmigungsbehörde zu ändern (z.B. Seite 5, Kasten, 1. Absatz, Seite 7, Kasten, 1. Absatz).

B. Im Einzelnen

I. Zu Kapitel 3 (WEA-empfindliche Arten/Artengruppen in NRW)

1) Kapitel 3 des Leitfadens enthält Informationen zu den WEA-empfindlichen Arten und Artengruppen in NRW sowie den verschiedenen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA für Vogel- und Fledermausarten. Der Mäusebussard ist hier als ausdrücklich nicht WEA-relevant eingestuft. Unserer Kenntnis nach steht jedoch der Mäusebussard bei der Anzahl der WEA-Schlagopfer bundesweit an erster Stelle. Eine Liste des Landesumweltamtes Brandenburg für 2006 sind beispielsweise 64 Totfunde zu entnehmen. Wenngleich es sich um eine relativ häufige planungsrelevante Art mit günstigem Erhaltungszustand handelt (vergleichbar mit der Zwergfledermaus) ist nicht nachvollziehbar, warum diese Art nicht als WEA-empfindlich eingestuft ist.

2) Die in Kapitel 3 getroffene Auswahl der Arten orientiert sich korrespondierend zu der bisherigen Standortauswahlpraxis an Offenlandstandorten und den hier lebenden Offenlandarten. Infolgedessen müssen bei einer Ausweitung der potentiell geeigneten Standorte auf den Waldbereich die klassischen Waldarten im Hinblick auf die geplanten Standorte neu bewertet werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, inwieweit die Ökotope des Waldrandbereiches ggf. besonders empfindlich sind, da in diesem Bereich mit höheren Vorkommensdichten und damit auch Tötungsrisiken vieler Vogel- und Fledermausarten zu rechnen ist, die speziell auf die Nutzung des Grenzlinienbereiches zwischen Wald und Offenland als ökologischer Nische eingestellt sind.

3) Nach Kapitel 3.1, letzter Absatz, ist bei den nicht WEA-empfindlichen Arten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote infolge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Hier wären konkretere Hinweise für den Umgang mit dem Tötungsrisiko und den nicht WEA-empfindlichen planungsrelevanten Arten wünschenswert.

II. Zu Kapitel 4 (Artenschutzprüfung)

1) In Kapitel 4.2 wären deutlichere Angaben zum Umgang mit der Verlagerung von Teilaspekten der Artenschutzprüfung auf die Einzelgenehmigungen hilfreich. Hier sollte der Leitfaden Vorschläge für textliche Formulierungen beinhalten, mit denen im Flächennutzungsplan auf diese, noch abzuarbeitenden Teilaspekte hingewiesen werden könnte.

2) Zum letzten Absatz des Kapitels 4.2 wird unabhängig von den betriebsbedingten Auswirkungen auf die anlagebedingten Auswirkungen hingewiesen. Im Sinne der Umsetzbarkeit

von Vorrangzonen sollten Fledermäuse bereits soweit untersucht werden, dass hinreichend sicher ist, ob vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau von WEA in dem Gebiet unmittelbar betroffen sind und einen artenschutzrechtlichen Konflikt darstellen könnten, der sich nicht über Abschaltzeiten o. ä. bewältigen lässt. In den Text sollte eine Empfehlung an die Kommunen zur Begründung der Anwendung der Regelfallvermutung aufgenommen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Investor einen Planungsschaden geltend macht, falls sich im Genehmigungsverfahren herausstellt, dass die Vorrangzone wegen Konflikten mit Fledermäusen nicht vollziehbar ist bzw. dass die WEA wegen notwendiger Abschaltalgorithmen nicht die gewünschte Rendite erwirtschaftet.

3) Bei den Abschaltalgorithmen wird unter Punkt 8 (artenspezifische Vermeidungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen) unter anderem die Möglichkeit angeführt, dass, sofern keine detaillierten Untersuchungen vorliegen, zunächst im Rahmen der Genehmigung ein obligatorisches Abschaltscenario festzulegen ist. Die Rechtssicherheit einer solchen Nebenbestimmung – ohne konkrete Kenntnis der betroffenen Arten – erscheint fraglich.

4) Es bestehen Landschaftsschutzgebiete, mit dem unspezifischen Schutzzweck „Artenschutz“ neben den eher üblichen landschaftlichen Zielrichtungen. In diesen Landschaftsschutzgebieten wird laut dem Entwurf ebenfalls auf detaillierte Bestandserfassung im Rahmen der Flächennutzungsplanung verzichtet. Hier wird befürchtet, dass hierdurch zum Beispiel wichtige Fledermausquartiere verloren gehen.

III. Zu Kapitel 5 (Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten)

1) Bei WEA-Standorten im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten soll die Notwendigkeit der Kartierung naturschutzfachlich im Einzelfall (über die grundsätzlich gute Eignung aufgrund des gegebenen naturräumlichen Potentials hinaus) mit sicheren Rückschlüssen bis auf Artniveau begründet werden. Eine solche Anforderung ist aufgrund unzureichender Datengrundlagen für weite Bereiche jedenfalls seitens der Unteren Landschaftsbehörden der Kreise nicht zu leisten.

2) Der gewählte Sammelname „Schutzgebiet“ (Seite 9), der sich jedoch nicht auf Landschaftsschutzgebiete erstrecken soll, kann zu Missverständnissen führen. Hier sollte die gleiche Begreiflichkeit wie im Windenergieerlass gewählt werden, der von Tabuflächen oder Tabuzonen spricht. Es muss deutlich sein, dass Landschaftsschutzgebiete keine Bereiche im Sinne der Sammelbezeichnung auf Seite 9 sind, damit die Untergliederung nachvollzogen werden kann.

3) Auf Seite 13 empfehlen wir eine Klarstellung dahingehend, dass eine Abschaltzeitenregelung als auflösende Bedingung formuliert werden sollte. Wird gegen eine Bedingung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verstoßen, kann die Immissionsschutzbehörde ein Strafverfahren gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 1 ggf. i.V.m. § 330 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch anregen. Diese Möglichkeit sollte offen bleiben.

IV. Zu Kapitel 6 (Methoden der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten)

1) Die Hauptrastzeiten von Rast- und Zugvögeln sind teilweise im Kernmünsterland bereits ab Mitte Februar festzustellen. Das vierzehntägige Erfassungsintervall des Leitfadens von Mitte Februar bis Mitte März erscheint deshalb zu weit gefasst.

2) Eine Raumnutzungskartierung ist für den Uhu nicht vorgesehen und auch nur schwer vorstellbar. Fraglich ist, ob somit der Radius von zumindest 1000 Metern um bekannte Horststandorte bis zum Erfolg entsprechender Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (z. B. passive Umsiedlung) als Restriktionsbereich zu handhaben ist.

V. Zu Kapitel 9 (Anforderungen an Risikomanagement und Monitoring)

Die Schlagopfersuche sollte unseres Erachtens als Ergänzung zum Gondelmonitoring beibehalten werden. Notwendig wären eine Standardisierung und die Verwendung zum Beispiel der Methode von BAERWALD 2009. Die Ergebnisse der Schlagopfersuche dienen nicht der Forschung, sie sind vielmehr als Teil des Monitorings zu sehen und dienen der Feinabstimmung von Auflagen (z. B. Abschaltzeiten). Zusammen mit einem Monitoring von Fledermauskontakten in Gondelhöhe ist eine Schlagopfersuche aus unserer Sicht durchaus sinnvoll; mit Hilfe von mathematischen Modellen kann von der ermittelten Zahl von Totfunden auf deren tatsächliche Zahl geschlossen werden.

VI. Zu Anhang 2

Die Liste der zu untersuchenden Arten sollte sich durchgängig auch in den Einschätzungen zur Realisierung der einzelnen Zugriffsverbote widerspiegeln. So werden Bekassine und Haselhuhn hier zwar als zu untersuchende Arten aufgelistet, finden jedoch ansonsten bei den jeweiligen Zugriffsverboten keine Beachtung. Sie würden demnach jeweils der Regelvermutung unterfallen und bedürften keiner Untersuchung. Um Missverständnisse zu verhindern, wird daher ein weiterer Anhang angeregt, indem tabellarisch für jede Art dargestellt wird, welches Zugriffsverbot einschlägig sein könnte.

Hinsichtlich weiterer Anregungen wird angesichts des Detaillierungsgrades auf die Ihnen vorliegenden einzelnen Stellungnahmen unserer Mitglieder verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a trailing flourish.

Dr. Andrea Garrelmann